Verhandlungen

der

Jahrs-Versammlung in Indiana,

1845.

In Gemäßheit einer vorherigen Bestellung, verwilligt bey der allgemeinen jährlichen Versammlung, gehalten auf letzte Pfingsten in Roanoke Co. Virginia, versammelten sich die Brüder in einer allgemeinen Raths- oder besondern Jahrs-Versammlung, am 26gsten September im Jahr des Herrn 1845. am Hause von Bruder Jacob Studybecker, nahe bey Goshen, Elkhart County, Indiana, und nachdem die Versammlung in gebührender Ordnung eröffnet war, wurden die folgende Brüder, als: Georg Hoock, Johannes Molsbach, Heinrich Kurtz, James T[illegible], Elias Dicky, Gabriel Neff, sämmtlich von Ohio, und Jesse [illegible] von Maryland, als eine Committee ernannt, um die Fragen in Empfang zu nehmen, und vor die Versammlung zu bringen, welche [illegible] und nöthig seyn möchten zur öffentlichen Betrachtung in der Furcht des Herrn:

Frage 1. Wie es angesehen wird, wenn ein Bruder ausgeschlossen ist vom Kuß, vom Brod der Gemeinschaft, und vom Rath in der Gemeinde, wo er wohnt, und die Brüder in einer benachbarten Gemeinde mit Wissen dieser Thatsache nehmen solchen ausgeschlossenen Bruder in volle Gemeinschaft auf? — Angesehen, daß da die ganze Kirche Christi Ein Leib ist, wovon wir alle Glieder sind, und welcher sich leiten lassen soll durch den Einen Geist, Ephes. 4, 4. so scheint es uns keinen weitern Beweiß zu erfordern, wenn eine besondere Gemeinde ein Mitglied ausschließt von den Gemeinde-vorrechten, nach Matth. 18. oder von aller Gemeinschaft, nach 1 Corinth. 5. so sollte das Mitglied so gehalten werden in allen Gemeinden, bis es der besondern Gemeinde Vergnügen gethan hat, wo es ausgeschlossen worden ist. Sonst würde die Ordnung des Hauses GOttes bald umgekehrt werden, und Zwietracht, Verwirrung und alles Uebel würde unausweichlich folgen.

2. Wie würde es angesehen werden, wenn Lehrer in andere Districkte gehen, Versammlungen bestellen und halten, und sogar Mitglieder durch die Taufe aufnehmen, ohne den Rath der Gemeinde, in deren Districkt solche Personen wohnen? — Angesehen, daß Lehrer allezeit besorgt seyn sollten in der Führung ihres Amts zu bedenken, daß es gestiftet ist zur Erbauung der Gemeinde, und daß, was immer mehr zur Uneinigkeit und zum Mißvergnügen in der Gemeinde Christi gereichen möchte, ernstlich vermieden werden sollte. S. 1 Cor. 14,1-4. 2 Cor .10,8. Gal. 1,10. Phil. 1,15-17.

3. Ob ein Bruder das Recht hat, den Kuß einem Bruder zu entziehen ohne die Entscheidung der Gemeinde? Angesehen, daß da unser Heiland uns anweißt im Fall einer Beleidigung alle Mittel anzuwenden, unsern Bruder zu gewinnen, s. Matth. 18. das Evangelium keinem Bruder erlaubt, den Kuß zu entziehen, bis die Gemeinde so beschlossen hat.

4. Wo ist der schickliche Platz die Täuflinge zu fragen wegen ihrem Glauben an Christum, in oder ausser dem Wasser? Angesehen, daß der schicklichste Ort, ein öffentliches Bekenntniß unsers Glaubens an Christum abzulegen, im Wasser ist, unmittelbar vor der Taufe. S. 1 Tim. 6, 12.

5. Wie es betrachtet wird, wenn Personen und Mitglieder in einer Versammlung sind, einige, die das Englische nicht verstehen, und andre das Deutsche nicht, und dennoch etliche Mitglieder dem Gebrauch beyder Sprachen sich widersetzen? Angesehen, daß der Auftrag unsers Heilandes, Matth. 28,19. uns befiehlt, und die Liebe Christi, 2 Cor. 5, 14. uns also dringet, das Evangelium zu predigen allen Völkern und in jeder Sprache, so viel wir vermögen.

6. Ob in einer Rathsversammlung der Gemeinde das Evangelium gestatten will, solche, die nicht Mitglieder sind, zuzulassen? Angesehen, daß in so fern unser Heiland Matth. 18. uns anweißt den Weg, den wir mit einem fehlenden Bruder nehmen sollen, "sage es (im letzten Grad) der Gemeinde!" so ist es offenbar aus dem Evangelium, daß die, welche nicht zur Gemeinde gehören, nicht im Rath seyn sollten.

7. Ob eine Gemeinde die Autorität (Vollmacht) hat nach dem Evangelium, einen bestätigten Bruder auszuschließen? Angesehen, daß da kein Bruder bestätigt werden kann ohne Auflegung der Hände der Aeltesten, welches bedeutet eine Mehrheit oder mehr als einen bestätigten Aeltesten, s. 1 Tim. 4, 14. und wenn eine Gemeinde die Vollmacht in solchen Dingen hätte, so würde Paulus nicht an Titus geschrieben haben: Tit. 1, 5. "Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest vollends anrichten, da ich es gelassen habe, und besetzen die Städte hin und her mit Aeltesten, wie ich dir befohlen habe;" es ist daher sicher zu schließen, daß ein bestätigter Bruder nicht auf die Seite gethan ader ausgeschlossen werden kann durch eine Gemeinde ohne den Beystand von wenigstens zwey bestätigten Brüdern.

8. Ob es einem Bruder gestattet seyn mag nach dem Evangelium, wenn ihm einiges Eigenthum gestohlen wird, den Dieb zu verfolgen, um sein Eigenthum wieder zu erlangen, und den Dieb gefangen zu nehmen, und der Obrigkeit zur Bestrafung zu überliefern? Angesehen, daß in Betracht der ersten Grundsätze des Evangeliums, und besonders der Worte unseres Heilandes, Matth. 5, 38—48. 6, 19—21. Luc. 6, 27—30. wir nicht sehen können, wie ein Nachfolger des Lammes GOttes, der sein eigenes Leben für uns gelassen, ("Ist nicht das Leben mehr denn die Speise?" Matth. 6,25.) so thun kann in Uebereinstimmung mit dem Evangelium. Wohl recht sagten unsere geliebte alte Brüder schon vor 60 Jahren bey einer ähnlichen Gelegenheit: "Wenn diejenige, die berufen sind, Tag und Nacht zu beten, das "Gebet unterlassen, und Uebelthäter fangen wollten, sollte solches wohl als "Ordnung können angesehen werden? Oder — so ein Hirte Schaafe nehmen wollte, die Wölfe damit zu verjagen, so wäre ja solches keine Ordnung."

9. Ob Brüder ein Recht haben nach dem Evangelium, Geld zu unterschreiben, das bereit gehalten werden soll, um Verfolger zu dingen, und ihre Unkosten zu bestreiten, während sie beschäftiget sind, um Diebe zu fangen, wo ein Diebstahl begangen worden ist? Angesehen in dem nemlichen Lichte, wie die vorhergehende Frage, und als die schicklichere und wohlthätigere Weise, unser Geld anzuwenden, nemlich: "die Hungrigen zu speisen, und die Nackenden zu kleiden." Jac. 2, 15.

10. Wie es angesehen wird, wenn Mitglieder von einer Gemeinde oder Districkt eine Klage aufnehmen gegen ein Mitglied in einer benachbarten Gemeinde oder Districkt, und schließen solches Mitglied aus, ohne Wissen oder Bewilligung der Gemeinde, in welcher das Mitglied wohnt? Angesehen, daß da jenes auserwählte Rüstzeug, der Apostel Paulus es nicht unternahm ein Urtheil zu fällen mit der Gemeinde in Philippi, wo er damals war, über den Hurer in Corinth, sondern in dem Namen des HErrn JEsu Christi, in eurer (der Corinther) Versammlung mit meinem Geiste ꝛc. und wie uns Natur und Vernunft lehren, kein Mitglied rechtmäßig gerichtet werden kann ausserhalb der Gemeinde, wo es wohnt. 1 Cor. 5, 4.

11. Ob es recht sey nach dem Evangelium, Mitglieder aufzunehmen in öffentlicher Versammlung, ohne zuerst Rath zu halten mit der Gemeinde?— Angesehen, daß wie es allezeit der sicherste Weg ist für Lehrer, nichts von Wichtigkeit zu unternehmen ohne den Rath der Gemeinde, und da bedenkliche Einwendungen gegen die Aufnahme eines Gliedes in einer öffentlichen Versammlung zurückgehalten werden möchten, so haben die Brüder allezeit Rath gehalten mit den Mitgliedern, wenn es seyn konnte, und zuweilen ließ man sogar die nächsten Freunde der Täuflinge einen Abtritt thun.

Beschlossen Montag Mittag den 29gsten September, und unterschrieben von folgenden Brüdern:

Georg Hoock, John Molsbach, Heinrich Kurtz, James U. Trasy, Elias Dicky, Gabriel Neff, Jesse Royer, John Hart, John Ledermann, Daniel Kreib, Benj. Bauman, Jac. Bauman, Jacob Brauer, Jac. Studybecker, John Miller, Hend. Clark, Henry Neff, Abrah. Witmer, Fried. P. Löhr, Christian Wenger, Waschington Fuson, Jacob Funck.



In Hinsicht der Schwierigkeiten in der Southbend=Gemeinde, da die Committe sich geweigert hatte, in der Sache zu handeln ausserhalb dieser Gemeinde, in welcher die Schwierigkeiten ihren Ursprung genommen, wurde eine Raths=Versammlung bestellt in besagter Gemeinde am Hause von Bruder Jacob Baumann auf Dienstag den 30sten September A. D. 1845. und die Committee wurde insonderheit aufgefordert, dieser Versammlung beyzuwohnen.

In Folge dieser Bestellung und Forderung versammelte sich die Committee mit besagter Gemeinde und vielen Aeltesten und Brüdern, die oben unterschrieben haben, zu bestimmter Zeit und Ort, und nachdem die Versammlung angefangen war mit Singen, Ermahnen und Gebet wie gewöhnlich, wurde durch die einmüthige Stimme aller Mitglieder beschlossen, daß die Committee, die in der allgemeinen Raths=Versammlung gehandelt hatte, sich zurückziehen sollte, um die Beschwerden anzuhören, die Sache gründlich zu untersuchen, und ihren Rath mitzutheilen.

Nachdem der größere Theil des Tages zugebracht worden war mit geduldiger Anhörung der Vorstellungen der unterschiedlichen Partheyen, und mit Abwägung und Ueberlegung der Umstände in der Sorgfalt und Furcht GOttes, so war das folgende der Rath:

Die Committee fühlt durch das Zeugniß beyder Theile überzeugt, daß keine endliche und völlige Theilung der Gemeinde beschlossen worden war durch den vereinigten Rath aller Districkte bis auf diesen Tag, und die Committee erkennt daher, daß da sie hiezuvor alle vereinigt waren in Gemeinde=Sachen, es ein unrechter Schritt war, die Portage=Brüder des Stimmrechts zu berauben, und es scheint uns, daß dieses die Ursache gewesen ist von allen den andern unrechten Schritten, die darauf gefolgt sind. Es ist nun unser vereinigter Sinn und Rath, daß alle Sachen und Beschwerden gänzlich niedergelegt und begraben, vergeben und vergessen werden sollten, wozu die Einwilligung bereits theilweise gegeben worden, und daß von nun an die zwey Theile oder Zweige gestellt werden sollten als zwey besondere Gemeinden, die zwey untern Districkte einstweilen als eine Gemeinde zählend, und daß jede Gemeinde ihre eigene Angelegenheiten besorgen sollte, so weit sie durch's Evangelium berechtiget sind, so daß Brüder, besonders die nicht bestätigt sind, in allen wichtigen Fällen bestätigte Brüder zu Hülfe rufen sollten.

Als dieses allen gegenwärtigen Mitgliedern vorgelegt wurde, so ward ebenfalls nach einhelliger Abstimmung beschlossen, bey diesem Rath zu verbleiben, und so die Schwierigkeiten zu allgemeiner Zufriedenheit aufgehoben, wofür GOtt gepriesen sey.

Der HErr ist noch und nimmer nicht
Von seinem Volk geschieden;
Er bleibet ihre Zuversicht,
Ihr Segen, Heil und Frieden:
Mit Mutter=Händen leitet Er
Die Seinen stetig hin und her.
Gebt unserm GOtt die Ehre!